



## **Apherese: Anleitung zur Pseudonymisierung**

Gemäß der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung Anlage 1 Nr. 1. („Ambulante Durchführung der Apherese als extrakorporales Hämotherapieverfahren“) vom 17. Juli 2014 müssen die indikationsstellenden Vertragsärzte bei der Antragstellung zur Apheresebehandlung eines Patienten personenidentifizierende Daten in den Befundunterlagen unkenntlich machen (bis auf das Geburtsjahr und das Geschlecht) und ein Pseudonym vergeben. Das Pseudonym ist mit der Anschrift der Krankenkasse des Patienten auf dem Antrag zu vermerken. Die gesamten Dokumente senden Sie an die Landesgeschäftsstelle der KV Sachsen, zur Beratung der Indikationsstellung zur Apherese durch die Apherese-Kommission.

### **1) Erstellung eines Pseudonyms für den Patienten**

- a) Erste und zweite Stelle: erster und zweiter Buchstabe des ersten Vornamens
- b) Dritte und vierte Stelle: erster und zweiter Buchstabe des Familiennamens, Titel wie „Dr.“ und separate Namenszusätze wie „von“, „zu“, „de“, „van de“, „le“ sind nicht einzusetzen  
(Bsp.: Dr. von Schwanstein),  
Namensteile wie „Abdel“, „Abou“, „Mac“, „Al-“, „El-“ sind hingegen einzusetzen, Sonderzeichen sind nicht einzusetzen  
(Bsp.: D'Amore wird mit DA codiert)
- c) Fünfte Stelle: Geschlecht  
„F“ für female (weiblich), „M“ für male (männlich)
- d) Sechste bis achte Stelle: jeweils letzte Ziffer von Geburtstag, -monat und -jahr  
(Bsp.: 16.07.1968)

Für das Pseudonym sind Großbuchstaben zu verwenden (Ausnahme „ß“); Umlaute Ä, Ö, Ü sind ebenso einzutragen.

#### **Fiktives Beispiel:**

Patientin: Hanna von Mühlenstein, geb. 12.08.1974  
Pseudonym: HAMÜF284



## **2. Übertragung des Pseudonyms**

Das gewählte Pseudonym ist auf dem Antrag für die LDL-Apherese, auf der ersten Seite, zu übertragen. Wichtig ist, dass Sie das Pseudonym gut aufbewahren, da für Folgeanträge immer das gleiche Pseudonym zu verwenden ist.

## **3. Weiterleitung des Pseudonyms**

Das Pseudonym, den zugehörigen Namen sowie die Versichertennummer Ihres Patienten müssen Sie an die entsprechende Krankenkasse weiterleiten. Dies ist wesentlich, da die KV Sachsen das Beratungsergebnis der Apherese-Kommission an die Krankenkasse weiterleitet und dabei nur das Pseudonym verwendet. Die Krankenkasse erstellt im Anschluss den Leistungsbescheid für den Versicherten.